

**Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom
28.02.2007
zuletzt geändert am 19.08.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 01. September 2020 (GV.NRW Seite 890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Immatrikulierten werden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Anträgen auf Immatrikulation für einen Studiengang ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 1 HG, der einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät, der den jeweils gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist dieser gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in dem die Mitgliedschaft erworben werden soll.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a) die Einschreibung aufgrund einer vorläufigen Annahme als Doktorandin/ Doktorand erfolgt und in der Bescheinigung der betreffenden Fakultät eine bestimmte Semesterzahl zur Stellung des Antrags auf endgültige Annahme als Doktorandin/Doktorand festgesetzt worden ist,
 - b) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08. März 2010 durchgeführt wird.

(6) Die Universität kann von denen, die sich bewerben, die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind (insbesondere die Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 3 HG, der Hochschulentwicklungsplanung gemäß §§ 6 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 a HG in Verbindung mit dem Landeshochschulentwicklungsplan, der Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 7 Abs. 2 HG), sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2826), erheben. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV.NRW S. 244) bleibt unberührt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 HG erfüllt werden und die Bescheinigung der betreffenden Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese eine wissenschaftliche Betreuung der Dissertation erfolgt.

(3) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 6 HG). Ordnungen der Fakultäten über den Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses bleiben hiervon unberührt.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 6 Satz 1 bis 3 HG kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang bereits dann erfolgen, wenn die Eignung nach Maßgabe einer Ordnung der Fakultät insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

(5) Die Einschreibung in Teilzeit gemäß § 48 Abs. 8 HG kann nur erfolgen, wenn in einer Ordnung der Fakultät Regelungen gemäß § 62 a Abs. 3 HG (individualisierte Regelstudienzeit) für den betreffenden Studiengang getroffen worden sind. Vorausgesetzt ist der Nachweis über die Teilnahme an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten individuellen Fachstudienberatung.

(6) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(7) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(8) § 49 Abs. 10 HG bleibt unberührt.

(9) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

(10) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Für Inhaberinnen und Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen, entfällt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität zu erbringen.

(2) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 werden unbeschadet des Absatzes 3 entsprechend der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) festgestellt. In allen Studiengängen, ausgenommen sind die Master- und die Promotionsstudiengänge, wird der Nachweis von den Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, mit Ausnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU/EWR-Staaten, durch eine auf die Heinrich-

Heine-Universität bezogene „Vorprüfungsdocumentation“ der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) geführt. Die Auswahl der Bewerber nach Absatz 1 für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt nach der Durchschnittsnote. Diese Durchschnittsnote wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung nur zum Zwecke der Zulassungsentscheidung gespeichert.

(3) Bei der Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss von ausländischen und staatenlosen Personen, die als Stipendiatinnen/Stipendiaten nationaler, EU- und sonstiger internationaler Förderorganisationen sowie im Rahmen bilateraler z.B. mit ausländischen Hochschulen vereinbarten Austauschprogrammen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kommen, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 möglich (§ 50 Abs. 3 HG).

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und auf den Internet-Seiten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf den Bewerbungsantrag. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Universität bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Erhebungsbogen; mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale nach Maßgabe von §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Familienname, Vorname, Geburtsname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsemester, Urlaubssemester, Praxissemester und Semester an Studienkollegs, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der Hochschule der Erstimmatrikulation und Semester der Erstimmatrikulation, bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums und das Datum der Einschreibung;

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sowie im Falle des § 2 Abs. 4 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation bzw. des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, sofern dieses Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde;
5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden;
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät;
9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
10. ggf. die von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie minderjährige Studierende (§ 48 Abs. 1 Satz 4 HG);
11. eine Kopie des Passes oder Personalausweises
12. die Telefonnummer der oder des sich Einschreibenden.

(4) Ausländische oder staatenlose Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und sich um einen Studienplatz bewerben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Die erhobenen Daten werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Als Basis der hochschulweiten elektronischen Identitäten und Zugangsberechtigungen betreibt das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) im Auftrag der HHU ein zentrales Identity-Management, in dem Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Account, die Telefonnummer, Matrikelnummer, Studienfach und Studienfachsemester der Studierenden gespeichert werden. Auf

Grundlage dieser elektronischen Identitäten erfolgt die Bereitstellung der zentralen von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB), dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) und der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) bereitgestellten elektronischen Dienste und Campusmanagementsysteme. Die im Studierendenportal der Universität verfügbaren Daten können nach Maßgabe definierter Zugangsrechte von der jeweils betroffenen Fakultät der Universität für die Aufgaben der auf Fakultätsebene eingerichteten Prüfungsausschüsse und zum Zwecke der Studienorganisation (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit) genutzt werden. Des Weiteren werden erhobene Daten gemäß § 7 Abs. 2 HG und nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Universität verarbeitet (§ 3 DSGVO NRW).

Von Seiten der Fakultät werden Prüfungsdaten (Prüfungsergebnisse, -rücktritte und -termine) erhoben und zur Weiterleitung an die Prüfungsverwaltung in das Portal eingestellt.

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) auf Anforderung der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
- b) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. 568), in der jeweils gültigen Fassung;
- c) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

(6) Von den gemäß Absatz 3 erhobenen Daten werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung die erforderlichen Daten für die Studentenverwaltung genutzt. Die für die Bearbeitung von Urlaubsanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein.

(7) Werden bei der Bewerbung die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr zu entrichten.

(8) Sofern die Fakultät die Zahl der Teilnehmenden an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, regelt die Fakultät die Rangfolge der Zulassung.

(9) HHU Card / Studierendenausweis

1. Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU Card). Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin bzw. dem Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt.
2. Die HHU Card ist Eigentum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ihre Nutzung ist höchstpersönlich. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Verlust der Karte ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Studierendenausweis hat die Form einer multifunktionalen Chipkarte (HHU Card).
4. Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar die Bezeichnung „Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ und „Studierendenausweis/Student Identity Card“. Auf die Karte werden außerdem aufgedruckt:
 - a) Akademischer Titel;
 - b) Vor- und Nachname;
 - c) Matrikelnummer;
 - d) Uni-Kennung;
 - e) Geburtsdatum;
 - f) maximale Gültigkeit des Chipkartenkörpers;
 - g) Bibliotheksausweis als Barcode;
 - h) Geldbörsen ID;
 - i) optische Merkmale für den Einsatz als Semesterticket.
5. In dem Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert, welche nur von berechtigten Lesegeräten der jeweiligen Applikationen ausgelesen werden können:
 - a) UID – Chipkartennummer (eindeutig identifizierbares Merkmal für eine Karte)
 - b) Bibliotheksbenutzernummer (Bibliotheksbenutzerbarcode) der Universitäts- und Landesbibliothek;
 - c) Semesterticket für die Teilnahme am Öffentlichen Personennahverkehr im Umfang entsprechend den zwischen dem AStA und der Rheinbahn AG ausgehandelten Vertragsbedingungen (Verband Deutscher Verkehrsbetriebe (VDV) Kernapplikation: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, KVP_ID, Produkt- und Raumnummer VRR, Produkt- und Raumnummer NRW, Gültigkeitsbeginn und -ende, Berechtigungs- und Applikationsnummer);
 - d) Studierendenwerk Düsseldorf (Ximedes GmbH)
Geldbörsenapplikation (Geldbörsen-ID, Start- und Enddatum, Tokens, Frames).

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder wenn ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder
- b) den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht; vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderungen unter Betreuung steht,
- d) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- e) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig;
- f) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist,
- g) eine Kopie des Passes oder Personalausweises nicht eingereicht hat.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis,
- d) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.

(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des universitätsweit eingesetzten Identitätsmanagementsystems, der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangserkennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.
- (2) Weiterhin ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn
 - a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
 - b) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es bestünde noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die Einschreibung befristet war und die Voraussetzungen für die weitere Einschreibung nicht erfüllt sind,
 - c) ein Studiengang ausgelaufen ist,
 - d) sie, ohne beurlaubt worden zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht rückmelden,
 - e) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich,
 - f) sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - g) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist.
- (5) Ein Rücktritt von der Einschreibung oder Rückmeldung ist auf begründeten Antrag nur bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn möglich.
- (6) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit den Ehemaligen können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender für die Dauer von 80 Jahren von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation.

(7) Zum Zwecke der Kontaktpflege mit den Ehemaligen einschließlich Absolventenbefragung wird neben den unter Absatz 6 genannten personenbezogenen Daten die an die Matrikelnummer gekoppelte E-Mail-Adresse bis auf Widerruf der Betroffenen gespeichert und genutzt.

(8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular
2. das Studienbuch,
3. der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek,
4. bei Studierenden der Fächer Mathematik, Chemie und Pharmazie der Entlastungsvermerk für das jeweilige Fach.

(9) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

(1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag in der jeweils geschuldeten Höhe spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt. Erst nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienbescheinigung. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres,
- b) vorübergehende Erkrankung, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Semestern; der Nachweis ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der krankheitsbedingten Einschränkung des Studiums Stellung nimmt,
- c) Studium an einer ausländischen Hochschule, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Semestern,
- d) Ableistung eines Praktikums von in der Regel mindestens 6 Wochen Dauer, das wesentlich zum Studienerfolg beitragen soll oder das der späteren Promotion dient, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Semestern,
- e) Schwangerschaft oder Kindererziehung in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, die verhindern, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
- f) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- g) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- h) Ausüben eines hochschulpolitischen Amtes (AStA-Vorstand, AStA-Referentinnen und –Referenten, Vorsitzende oder Vorsitzender des Studierendenparlaments), das verhindert, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können, höchstens für die Dauer von zwei Semestern,
- i) Gründung eines Unternehmens,
- j) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; in diesem Fall sind für jedes Semester der Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 zu führen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG). Beurlaubte sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, das Hochschulgesetz des Landes lässt hiervon Ausnahmen zu.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung speichert semesterlich lediglich den Status der Beurlaubung anhand der Fallgruppen des Absatzes 1.

(4) Eine Beurlaubung kann nur bis zum 30. September für das Sommersemester und bis zum 31. März für das Wintersemester beantragt werden.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Master- und Promotionsstudiengänge.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Abs. 1 bis 3 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammhochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer, Promotionshörerinnen und Promotionshörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung ist eine Gebühr nach Maßgabe der hierzu erlassenen Satzung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

Nichtamtliche aktualisierte Fassung (zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.08.2020)

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

(5) Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Es kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben werden. Dies gilt nicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen i.S.v. § 62 Abs. 3 Satz 1 HG.

(6) Promovierende, die nicht gemäß § 1 Absatz 3 als Promotionsstudierende eingeschrieben sind, werden auf Antrag als Promotionshörerinnen und Promotionshörer zugelassen. Im Falle einer vorläufigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann die Einschreibung bzw. Zulassung entsprechend befristet werden. Auf Promotionshörerinnen und Promotionshörer finden die §§ 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 13 Übergangs- und Schlussvorschriften (der Einschreibungsordnung i. d. Fassung der Änderungsordnung vom 19.08.2020)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Wintersemester 2020/21, mit Ausnahme der Regelungen unter § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 12. Diese treten ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.08.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf